

Satzung

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: TOP 1 Tagesordnung, Begrüßung und Formalia

Satzungstext

1 Satzung der GRÜNEN JUGEND SCHLESWIG-HOLSTEIN

2 Satzung

3 Präambel

4 §1 Name, Sitz und organisatorisches Verhältnis zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

5 §2 Aufgaben

6 §3 Gliederung

7 §4 Mitgliedschaft

8 §5 Organe

9 §6 Wahlen

10 §7 Landesmitgliederversammlung (LMV)

11 §8 Landesvorstand (LaVo)

12 §9 Arbeitsbereiche

13 §10 Landesarbeitskreise

14 §11 Geschäftsjahr

15 §12 Landesparteitagdelegation

16 §13 Länderratsdelegation

17 §14 Awareness-Team

18 §15 Finanzen

19 §16 Satzungsänderungen

20 §17 Auflösung der Organisation

21 §18 Schlussbestimmungen

22 FINT* STATUT

23 §1 Mindestquotierung

24 §2 FINT* Forum

25 §3 Redelisten

26 §4 Frauen-, inter*, nicht-binären*, trans*, genderpolitische Sprecher*in

27 §5 geschlechtergerechte Sprache

28 §6 Einstellungspraxis

29 §7 Bildungsarbeit

30 §8 Definition

31 PRÄAMBEL

32 (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein versteht sich als eine grundlegende
33 Alternative zu den herkömmlichen Jugendorganisationen. Sie verfolgt einen
34 emanzipatorischen und antiautoritären Ansatz und will Jugendliche und junge
35 Erwachsene darin unterstützen, in gemeinsamen Lernprozessen ihre Interessen zu
36 formulieren und diese selbstorganisiert in politischen Auseinandersetzungen zu
37 vertreten.

38 (2) Der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein liegt die
39 Erkenntnis zugrunde, dass eine fundamentale Änderung der Politik notwendig ist,
40 um eine lebendige Umwelt auf Dauer zu sichern. Sie setzt sich für die Einhaltung
41 der Menschenrechte ein und wendet sich gegen die weltweite Unterdrückung von
42 Menschen aufgrund ihrer sexuellen sowie geschlechtlichen Identität und

43 Orientierung. Weiterhin setzt die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein sich für eine
44 gerechte Verteilung von Ressourcen ein, um Hunger und Armut auf der Welt zu
45 bekämpfen. Einer Verschärfung der Umwelt- und Klimakrisen und militärischen
46 Konfrontationen wollen wir aktiv entgegenwirken. Die GRÜNE JUGEND Schleswig-
47 Holstein teilt mit der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einsicht, dass eine
48 radikale Neuausrichtung der Politik, der Gesellschaft und der Wirtschaft hin zum
49 Erhalt der natürlichen Ressourcen unabdingbar ist. Sie sieht ebenfalls, dass es
50 für diese längst überfällige Wende auch der Mobilisierung der Jugend bedarf.

51 (3) Das Ziel der junggrünen Politik ist u.a. die Überwindung jener
52 gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen Wachstumsdenken – das nur kleinen
53 Teilen der Bevölkerung zu Gute kommt – Vorrang hat vor den ökologischen,
54 sozialen und demokratischen Lebensbedürfnissen der Menschen.

55 (4) Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen,
56 staatlichen, politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Dieses gilt im
57 besonderen Maße für den Bildungsbereich. Dabei strebt die GRÜNE JUGEND
58 Schleswig-Holstein u.a. eine Erweiterung der Rechte und Handlungsräume von
59 Jugendlichen und jungen Menschen sowie ihrer Interessenvertretungen in den
60 Schulen, Hochschulen und Betrieben an.

61 (5) Die Grundausrichtung dieser Erneuerung ist ökologisch, sozial und
62 basisdemokratisch sowie durch das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen geprägt.
63 Die Arbeit der GRÜNEN JUGEND S-H vollzieht sich zudem im Rahmen des
64 Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
65 Insofern diese grundgesetzliche Ordnung oder die Bestimmungen der
66 Landesverfassung von Schleswig-Holstein keine hinreichenden Voraussetzungen für
67 die Verwirklichung ihrer Ziele bieten, wird sie sich für eine Weiterentwicklung
68 und Veränderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen einsetzen.

69 (6) Die Methode der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
70 ergibt sich aus ihrem Menschenbild, das gekennzeichnet ist durch Akzeptanz und
71 Wertschätzung gegenüber allem Leben. Im Vordergrund stehen dabei die Solidarität
72 mit jenen, die sozial oder materiell an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder
73 benachteiligt werden, und die Fähigkeit zum Dialog vor allem mit diesen
74 Menschen. Weiterhin tritt die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein allen
75 faschistischen und rassistischen Bestrebungen und Tendenzen in der Gesellschaft
76 entschieden entgegen; auch in dieser Auseinandersetzung sucht sie das BÜNDNIS
77 mit anderen Jugendlichen und Jugendorganisationen und wird mit diesen aktiv.

78 (7) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein versteht sich als Jugendorganisation von
79 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Wir teilen die Grundsätze von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
80 Soziale, internationale wie Geschlechter- Gerechtigkeit, Ökologie und
81 Basisdemokratie. Außerdem verstehen wir uns als gewaltfrei. Unser Verhältnis zur
82 GRÜNEN Partei lässt sich mit dem Begriff „kritische Solidarität“ am besten
83 beschreiben. Wir haben Mitglieder in unseren Reihen, die aktiv bei den GRÜNEN
84 sind, und aber auch Mitglieder, die ganz bewusst nicht in der Partei sind.
85 Gerade diese Vielfalt macht uns stark.

86 §1 Name, Sitz und organisatorisches Verhältnis zu BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

87 (1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein“, ihre
88 Kurzbezeichnung lautet „GJSH“.

89 (2) Sie ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden oder ihren
90 Lebensmittelpunkt habenden Mitglieder der GRÜNEN JUGEND, die sich in
91 Basisgruppen zusammenschließen.

92 (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Kiel. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich
93 auf das Bundesland Schleswig-Holstein.

94 (4) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein ist Teilorganisation des Landesverbandes
95 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

96 §2 Aufgaben

97 (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat die Aufgabe,
98 a. entsprechend dem gültigen Grundsatzprogramm die Ziele der GRÜNEN JUGEND in
99 Schleswig-Holstein und innerhalb des Grünen Landesverbandes zu vertreten,
100 b. die politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und
101 die politischen Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen in Schleswig-Holstein
102 zu stärken,
103 c. besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grün-nahen
104 Gruppen gelegt werden. Eine Zusammenarbeit mit allen demokratischen
105 Jugendinitiativen soll möglich sein. Eine Zusammenarbeit mit faschistischen,
106 rassistischen, sexistischen, antisemitischen, antimuslimischen oder
107 chauvinistischen Initiativen, Organisationen oder Verbänden, sowie deren
108 Anhänger*innen ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen.

109 (2) Träger dieser Aufgaben sind alle Mitglieder sowie alle Gliederungen der
110 Organisation.

111 §3 Gliederung

112 (1) Der Landesverband gliedert sich in Basisgruppen. Diese können zum Beispiel
113 Orts-, Gebiets- oder Kreisverbände sein.

114 (2) Basisgruppen müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

115 (3) Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein besitzen volle Programm-,
116 Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie. Basisgruppen, die
117 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind, erklären, die
118 satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen
119 Strukturentsprechend zu berücksichtigen.

120 (4) Basisgruppen erklären ihren Beitritt zum Landesverband schriftlich an den
121 Landesvorstand. Dieser veröffentlicht seine Basisgruppen möglichst
122 niedrigschwellig.

123 §4 Mitgliedschaft

124 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein kann jede natürliche Person
125 sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN
126 JUGEND bekennt.

127 (2) Der Verband ist für alle Menschen offen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft
128 in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um
129 eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren
130 Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Schleswig-
131 Holstein und in einer faschistischen, rassistischen, sexistischen,

132 antisemitischen, antimuslimischen oder chauvinistischen Organisation schließen
133 einander aus.

134 (3) Die Gesamtheit aller Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein bildet
135 den Landesverband. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist
136 zugleich Mitglied im Bundesverband.

137 (4) Eine Mitgliedschaft bei der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist unabhängig
138 von einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN möglich. (d.h. zieht nicht
139 automatisch eine Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN nach sich).

140 (5) Für Ämter innerhalb des Landesverbandes können nur Mitglieder der GRÜNEN
141 JUGEND Schleswig-Holstein kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen
142 alle im Landesverband besetzten Ämter verloren.

143 (6)

144 a. Der Eintritt in die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist wahlweise beim
145 Bundesverband, Landesverband oder bei der Basisgruppe möglich.

146 b. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.

147 c. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei
148 der Landesmitgliederversammlung Einspruch erheben, der mit einfacher Mehrheit
149 entschieden wird. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann
150 bei dem Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

151 d. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums
152 gegenüber dem*der Antragssteller*in.

153 (7) die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei
154 Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist dem Bundes- oder Landesverband
155 schriftlich zu erklären.

156 (8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
157 der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein verstößt und dem Verband damit schweren
158 Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein vor dem
159 Bundesschiedsgericht den Ausschluss beantragen. Auf Antrag kann die
160 Landesmitgliederversammlung die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes mit
161 absoluter Mehrheit aufheben. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist
162 möglich.

163 (9) Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der
164 Finanzordnung die Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden (ruhende
165 Mitgliedschaft). In besonderen Fällen können Beitragsrückstände auch den
166 Ausschluss aus der Organisation mit sich ziehen. Darüber entscheidet der
167 Landesvorstand.

168 (10) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
169 Näheres regeln Satzung und Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

170 (11) Falls ein Mitglied schriftliche Aussendungen auf dem Postweg erhalten
171 möchte, so ist der Landesvorstand darüber zu informieren.

172 §5 Organe

173 (1) Die Organe des Landesverbandes sind:

174 a. die Landesmitgliederversammlung (LMV)

175 b. der Landesvorstand (LaVo)

176 c. das Awareness-Team

177 (2) Die Organe der nachgeordneten Basisgruppen werden von diesen autonom
178 geregelt.

179 (3) Alle Gremien tagen öffentlich, soweit Gesetze, die Satzung, die jeweilige
180 Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Die
181 Öffentlichkeit kann auch in anderen Fällen auf Antrag mit 2/3-Mehrheit der
182 Mitglieder des Gremiums ausgeschlossen werden. Bei Personalfragen ist die
183 Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

184 §6 Wahlen

185 (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

186 (2) Alle Gremien und Organe mit zu wählenden Plätzen der GRÜNEN JUGEND
187 Schleswig-Holstein müssen mindestens zur Hälfte mit FINT*-Personen besetzt sein.
188 Alles weitere regelt das FINT*-Statut, welches Teil dieser Satzung ist

189 (3) Bei Personenwahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer eine absolute
190 Mehrheit, also die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
191 Enthaltungen sind gültige Stimmen. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Plätze
192 besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur Bewerber*innen teilnehmen
193 können, die auch am ersten Wahlgang teilgenommen haben. Im zweiten Wahlgang ist
194 gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn insgesamt mehr Ja- als
195 Neinstimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet
196 eine Stichwahl zwischen den Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Haben
197 nach der Stichwahl immer noch mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl,
198 entscheidet das Los.

199 (4) Das weitere Verfahren für Wahlen regelt die jeweilige Geschäftsordnung,
200 sowie die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

201 §7 Landesmitgliederversammlung (LMV)

202 (1) Der Landesvorstand beruft die LMV auf den üblichen Kommunikationswegen, aber
203 mindestens per E-Mail gemäß Satzung und Geschäftsordnung ein.

204 a. Eingeladen werden alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
205 b. die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Versendung der
206 Einladung.

207 (2) Eine ordentliche LMV findet mindestens zweimal im Jahr statt. Eine Ausnahme
208 hiervon kann in besonderen Fällen der Landesvorstand einstimmig oder eine LMV
209 mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen.

210 (3) Die LMV

211 a. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des
212 Landesverbandes,
213 b. befindet über den Haushalt und über den Kassen- und Geschäftsbericht
214 c. wählt und entlastet den Landesvorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen
215 d. wählt und entlässt die Kassenprüfer*innen,
216 e. erlässt und bestätigt die Be- und Anstellung von Mitarbeiter*innen.
217 f. berät über eingebrachte Anträge und kann diese beschließen,
218 g. beschließt und ändert die Satzung, sowie die Ordnungen und Statute
219 h. vergibt Voten für Listenaufstellungen sowie für den Landesvorstand und
220 Parteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein
221 i. wählt die Delegationen zum Bundesfinanzausschuss sowie zum Länderrat der

- 222 GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) und zum Landesparteitag von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
223 Schleswig-Holstein
- 224 (4) Die LMV ist zudem das oberste Gremium der Organisation:
225 a. sie beschließt über die laufende Arbeit der Organisation,
226 b. sie beschließt im Streitfall über die An-/Aberkennung von Basisgruppen.
- 227 (5) Die LMV ist beschlussfähig für Satzungsänderungen, wenn mindestens 5% der
228 Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern Satzung
229 und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.
- 230 (6) Eine außerordentliche LMV kann mit einer zehntägigen Ladungsfrist einberufen
231 werden, wenn
232 a. die Landesmitgliederversammlung,
233 b. der Landesvorstand
234 c. ein Fünftel der Basisgruppen oder
235 d. ein Fünftel der Mitglieder dies wünschen.
- 236 (7) Anträge, die auf einer Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen,
237 müssen mindestens 7 Tage vorher in der Landesgeschäftsstelle eingegangen bzw. im
238 zuständigen Antragsgrün eingestellt sein. Änderungsanträge an fristgerecht
239 gestellte Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der Landesmitgliederversammlung
240 in der Landesgeschäftsstelle eingegangen, bzw. im zuständigen Antragsgrün
241 eingestellt sein. Anträge, die später als in Satz 1 festgelegt eingegangen sind,
242 gelten als Dringlichkeitsanträge. Die Dringlichkeit muss mit 2/3-Mehrheit von
243 der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.
- 244 (8) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von
245 Dringlichkeitsanträgen sein.
- 246 (9) Über den Verlauf einer LMV ist eine Niederschrift anzufertigen, über die bei
247 der nächsten ordentlichen LMV abgestimmt werden muss. Bei Ablehnung ist die
248 Niederschrift entsprechend der Kritikpunkte zu korrigieren.
- 249 (10) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Ansonsten
250 gilt die allgemeine Geschäftsordnung.
- 251 (11) Die Landesmitgliederversammlung wählt in offener Wahl ein Präsidium
252 bestehend aus mindestens drei Versammlungsleiter*innen und zwei
253 Schriftführer*innen.
- 254 § 8 Landesvorstand (LaVo)
- 255 (1) Der Landesvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einer politischen
256 Geschäftsführung, einer*inem Schatzmeister*in, einer*inem Frauen,
257 inter*- nicht-binären*, trans*- und genderpolitischen Sprecher*in
258 (FINT*GPS), einer*inem Parteikoordinator*in und Beisitzer*innen.
- 259 Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, inter*, nicht-binären*
260 und trans* Personen bestehen.
- 261 Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt ein Jahr. Von dieser Regelung ist
262 der*die Parteikoordinator*in ausgenommen.
- 263 Für die Reihenfolge, in der der Landesvorstand gewählt wird, macht das
264 Präsidium vor dem Öffnen des Tagesordnungspunkts einen Vorschlag. Dieser
265 muss von der Versammlung bestätigt werden. Das Votum für den Platz als

266 „GJ-Koordination“ wird, auf der LMV im Vorfeld der entsprechenden Wahlen
267 bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein, im Anschluss an die Wahl
268 des Landesvorstandes vergeben.

269 (2) Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, inter*, nicht-binären*
270 und trans* Personen (FINT*-Personen) bestehen.

271 (3) Darüber hinaus besteht der Landesvorstand aus bis zu zwei kooptierten
272 Mitgliedern.

273 a. Diese vertreten den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein im
274 Parteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

275 b. Die Voten für diese Plätze werden alle 2 Jahre im Vorfeld der entsprechenden
276 Wahlen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein von einer LMV vergeben.

277 c. Für den Landesvorstand wird ein Votum für den Platz als „GJ-Koordination“
278 vergeben. Für den Parteirat werden zwei Voten vergeben.

279 d. Das Votum und das daraus folgende Amt und eine Mitgliedschaft im
280 Landesvorstand schließen sich nicht aus.

281 e. Der*die Votenträger*in für den Platz der GJ-Koordination ist zugleich als
282 Parteikoordinator*in Mitglied des Landesvorstandes.

283 (4) Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist nicht vereinbar mit:

284 1. einem Mandat in einem Landes-, Bundes-, oder Europaparlament.

285 2. einer Mitgliedschaft im Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-
286 Holstein, mit Ausnahme der GJ-Koordination.

287 3. einer Mitgliedschaft im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

288 (5) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Organisation im Rahmen der
289 Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sowie nach Gesetz und Satzung. Der
290 Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die
291 Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes regelt.

292 (6) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist jeweils alleine berechtigt, die
293 Organisation nach außen zu vertreten. Der finanzielle Teil der Organisation wird
294 allein verantwortlich durch die*den von der Landesmitgliederversammlung
295 gewählte*n Schatzmeister*in nach innen und nach außen vertreten. Die*der
296 Schatzmeister*in ist für sich allein zeichnungsberechtigt. Der*Die
297 Schatzmeister*in und die politische Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig.

298 (7) Die einzelnen Mitglieder des Landesvorstandes können jederzeit durch eine
299 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen
300 abgewählt werden. Über eine Abwahl kann allerdings nur befunden werden, wenn sie
301 fristgerecht auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.

302 (8) Der Landesvorstand erstattet der Landesmitgliederversammlung einen
303 Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung
304 durch die Kassenprüfer*innen zu prüfen. Der*Die Schatzmeister*in besitzt eine
305 Rechenschaftspflicht gegenüber der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND
306 Schleswig-Holstein und dem*der Landesschatzmeister*in des Landesverbandes
307 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Der*die Schatzmeister*in ist Teil der
308 Delegation Schleswig-Holstein bei dem Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND
309 (Bundesverband).

310 (9) Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person als Teil der
311 Delegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

312 § 9 Arbeitsbereiche

- 313 (1) Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, anderen Aufgaben oder einzelnen
314 Projekten können vom Landesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden.
315 Arbeitsbereiche bestehen aus Mitgliedern des Landesvorstands und weiteren
316 Mitgliedern, die vom Landesvorstand benannt werden. Die Mitglieder der
317 Arbeitsbereiche sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.
- 318 (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen steht allen Mitgliedern offen. Jedes
319 Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen bewerben. Die
320 Benennung der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereiches durch den
321 Landesvorstand muss von der Landesmitgliederversammlung bestätigt werden.
- 322 (3) Die Ausschreibung der Arbeitsbereiche muss mindestens eine Beschreibung der
323 Aufgaben des Arbeitsbereichs, die Bewerbungsfrist, die Auswahlkriterien, die
324 angestrebte Größe des Arbeitsbereichs und Informationen über den Inhalt von
325 Bewerbungen beinhalten.
- 326 (4) Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung können die Einrichtung eines
327 Arbeitsbereichs vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere Bestimmungen über
328 die Aufgaben und die Zusammensetzung des Arbeitsbereichs treffen.
- 329 (5) Der Landesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er
330 erstellt einen Bericht, aus dem die Anzahl der Bewerbungen, die Namen der
331 ernannten Mitglieder der Arbeitsbereiche, die der Auswahl zugrunde liegenden
332 Kriterien und der Auswahlprozess hervorgehen und den jedes Mitglied einsehen
333 kann.
- 334 (6) Die Landesmitgliederversammlung überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien
335 und kontrolliert den Landesvorstand in der Einsetzung der Arbeitsbereiche. Ihm
336 sind auf Verlangen weitere Auskünfte über das Auswahlverfahren zu erteilen,
337 sofern sichergestellt ist, dass keine Persönlichkeitsrechte von Bewerber*innen
338 betroffen sind.
- 339 (7) Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die von der Landesmitgliederversammlung
340 mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur
341 Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder
342 vorsehen.
- 343 (8) Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Landesvorstand der
344 Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

345 § 10 Landesarbeitskreise

- 346 (1) In den Landesarbeitskreisen (LAKs) der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
347 können sich Mitglieder zusammenschließen und zu spezifischen politischen Themen
348 arbeiten. Die Errichtung eines LAKs muss bei der Landesmitgliederversammlung
349 beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 350 (2) Die Mitglieder eines LAKs können zwei Koordinator*innen wählen. Mindestens
351 eine Person davon muss eine FINT*-Person sein. Die Koordinator*innen sind für
352 die Organisation des LAKs zuständig und Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand.
353 Die Koordinator*innen müssen jährlich neu gewählt werden.

354 (3) Bei der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im Jahr sollen die
355 LAKs der Landesmitgliederversammlung über ihre Arbeit berichten. Anschließend
356 wird über die Wiederanerkennung abgestimmt.

357 (4) Beschlüsse eines Arbeitskreises sind nicht bindend für die Arbeit der GRÜNEN
358 JUGEND Schleswig-Holstein.

359 § 11 Geschäftsjahr

360 Das Geschäftsjahr der Organisation ist das Kalenderjahr.

361 § 12 Landesparteitagsdelegation

362 (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein kann vier Delegierte auf den
363 Landesparteitag und zwei Mitglieder auf den kleinen Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE
364 GRÜNEN Schleswig-Holstein entsenden.

365 (2) Die Delegierten müssen sowohl Mitglied bei der GRÜNEN JUGEND Schleswig-
366 Holstein als auch bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein.

367 (3) Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein -Delegierten werden einmal jährlich auf
368 einer Landesmitgliederversammlung neu gewählt.

369 (4) Außerdem werden beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt, die in der
370 Reihenfolge der für die Person abgegebene Stimmen angefragt werden.

371 §13 Länderratsdelegation

372 (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein kann mindestens zwei Delegierte in den
373 Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) entsenden.

374 (2) Gemäß der Satzung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) wird ein Mitglied der
375 Delegation vom Landesvorstand aus seiner Mitte bestimmt.

376 (3) Alle weiteren Mitglieder werden einmal jährlich auf einer
377 Landesmitgliederversammlung neu gewählt.

378 (4) Außerdem werden beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt, die in der
379 Reihenfolge der für die Person abgegebene Stimmen angefragt werden.

380 §14 Awareness-Team

381 (1) Das Awareness-Team hat den Auftrag, gegen Diskriminierung und für
382 Konfliktlösungen innerhalb des Verbandes vorzugehen.

383 (2) Das Awareness-Team geht diesem Auftrag auf allen öffentlichen
384 Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein nach.

385 (3) Das Awareness-Team gibt sich eine Geschäftsordnung, die Teil dieser Satzung
386 ist.

387 §15 Finanzen

388 (1) Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein legt der letzten
389 ordentlichen LMV eines Jahres einen detaillierten Haushaltsplan für das
390 Folgejahr zur Beschlussfassung vor.

391 (2) Der Landesvorstand legt der ersten ordentlichen LMV eines Jahres einen
392 detaillierten Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

393 (3) Der Landesvorstand erlässt eine Erstattungsordnung. Diese regelt die
394 Erstattung von Kosten, die bei der Arbeit, den Veranstaltungen und den Treffen
395 der Organe und der sonst in der Satzung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
396 genannten Gremien entstehen.

397 §16 Satzungsänderungen

398 (1) Diese Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit auf einer
399 Landesmitgliederversammlung aufgehoben bzw. geändert werden.

400 (2) Sowohl jede Satzungsänderung als auch die Aufhebung der Satzung muss auf der
401 Tagesordnung fristgerecht angekündigt werden.

402 (3) Satzungsänderungsanträge, die auf einer Landesmitgliederversammlung
403 behandelt werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen vorher in der
404 Landesgeschäftsstelle eingegangen bzw. im zuständigen Antragsgrün eingestellt
405 sein. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen müssen mindestens eine Woche
406 vor der Landesmitgliederversammlung in der Landesgeschäftsstelle eingegangen
407 bzw. im zuständigen Antragsgrün eingestellt sein.

408 §17 Auflösung der Organisation

409 (1) Eine Auflösung der Organisation kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der
410 anwesenden Mitglieder auf einer Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.
411 Der Vorschlag zur Auflösung muss auf der Tagesordnung fristgerecht angekündigt
412 werden.

413 (2) Hat eine Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen, so führt der
414 Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei. Der Beschluss der
415 Landesmitgliederversammlung ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der
416 Mitglieder sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.

417 (3) Das Restvermögen fällt, sofern nicht anders beschlossen, dem Bundesverband
418 der GRÜNEN JUGEND zu.

419 §18 Schlussbestimmung

420 (1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

421 (2) Die Landesschiedsordnung, das FINT*-Statut und die allgemeine
422 Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.

423 (3) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 29. Januar 1989,
424 in Kraft.

425 (4) Bestandteile dieser Satzung sind Änderungen vom
426 16.09.1989
427 01.05.1990
428 07.10.1990
429 08.12.1991
430 13.03.1993
431 01.12.2001
432 April 2003
433 24.09.2005
434 09.04.2006
435 14.01.2007
436 05.12.2009

437 25.09.2010
438 22.01.2011
439 01.10.2011
440 10.03.2012
441 29.09.2012
442 04.05.2013
443 15.11.2015
444 21.10.2016
445 21.09.2019
446 20.09.2020
447 31.10.2021
448 25.06.2022
449 28.08.2022

450 FINT-Statut

451 § 1 Mindestquotierung

452 1. Alle gewählten Gremien, Organe, Präsidien, gleichberechtigten Ämter und
453 Delegationen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind mindestens zur Hälfte mit
454 Frauen, inter*, nicht-Binären* und trans* (FINT*) Personen zu besetzen. Wir
455 setzen uns darüber hinaus für eine geschlechtergerechte Gleichverteilung von
456 Verantwortung innerhalb unserer Gremien ein.

457 2. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser
458 grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FINT* Person zu
459 besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person keine FINT* Person,
460 so muss im Anschluss der Platz ebenso lange mit einer FINT* Person besetzt
461 werden. Die*Der Delegierte für den Bundesfinanzausschuss ist von dieser Regelung
462 ausgenommen. Falls die*der Schatzmeister*in nicht weiblich, inter*, nicht-binär*
463 oder trans* ist, muss dieses Amt von einer FINT* Person übernommen werden.

464 3. Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FINT*Forum.

465 § 2 FINT*Forum

466 1. Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden Stimmberechtigten
467 weiblichen, inter*, nicht-binären* und trans* Mitglieder beschließen, ob sie ein
468 FINT*Forum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede
469 behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die Anwesenden beraten dann bis
470 zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach dem
471 Ende des FINT*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das FINT*Forum gilt
472 als Teil des jeweiligen Gremiums. Die Organisator*innen sind für ein
473 Parallelprogramm, in dem ein FINT*- oder genderpolitisches Thema behandelt wird,
474 für alle, die nicht am FINT*Forum teilnehmen, verantwortlich.

475 2. Auf dem FINT*Forum können die FINT* Personen

476 • über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit
477 vorher zu besetzende FINT*Plätze nicht besetzt werden konnten,

478 • ein FINT*Votum beschließen,

479 • ein FINT*Veto auszusprechen.

480 3. Öffnung von offenen Plätzen

481 • Sollte keine FINT* Person auf einen FINT*Platz kandidieren oder gewählt
482 werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze
483 zu öffnen.

484 • Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FINT* Person auf einem
485 einer FINT* Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt
486 bleiben. Dies kann aber von einem FINT* Forum aufgehoben werden.

487 • Das FINT*Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle
488 Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben
489 auch diese Plätze unbesetzt.

490 4. FINT*Votum und FINT*Veto

491 Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINT*
492 Personen berühren oder welche FINT* Personen besonders betreffen, haben die
493 FINT* Personen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine
494 gesonderte Abstimmung nur unter den FINT* Personen durchzuführen. Es kann ein
495 FINT*Votum, ein FINT*Veto oder ein FINT*Votum verbunden mit einem FINT*Veto
496 beschlossen werden. Ein FINT*Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die
497 Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten
498 die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINT*Forums und der
499 Gesamtversammlung voneinander abweichen, wird das FINT*Votum zum FINT*Veto mit
500 aufschiebender Wirkung, sofern es nicht zuvor vom FINT*Forum anders beschlossen
501 wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht
502 werden. Ein erneutes FIT-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

503 § 3 Redelisten

504 Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches
505 das Recht von FINT* Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit
506 gewährleistet, gegebenenfalls auch das Führen getrennter Redelisten. Nach dem
507 letzten Redebeitrag der FINT*liste kann die Diskussion nur durch ein FINT*Votum
508 weitergeführt werden. Die Versammlungsleitung ist mindestens zur Hälfte von
509 FINT* Personen zu übernehmen. Die Versammlungsleitung hat die Aufgabe, sich
510 selbst und die Versammlung für ein gendergerechtes Redeverhalten zu
511 sensibilisieren.

512 § 4 Frauen-, inter*, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische Sprecher*in

513 1. Die*Der Frauen-, inter*, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische
514 Sprecher*in (FINT*-GPS) ist für die Initiierung frauen*, inter*, nicht-
515 binären*, trans*- und genderpolitischer Maßnahmen in der GRÜNEN JUGEND
516 Schleswig-Holstein federführend zuständig. Zudem ist sie*er in diesen
517 Themengebieten für die Vernetzung mit den anderen Landesverbänden sowie dem
518 Bundesverband zuständig. Sie*Er hat mindestens einmal im Jahr auf einer
519 Landesmitgliederversammlung darüber zu berichten. Der Bericht muss schriftlich
520 erfolgen und anschließend auf der Homepage allen Mitgliedern zugänglich gemacht
521 werden.

522 2. Die*Der frauen-, inter*, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische
523 Sprecher*in ist Mitglied im Landesvorstand.

524 § 5 Geschlechtergerechte Sprache

525 Alle Veröffentlichungen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind in
526 geschlechtergerechter Sprache zu erstellen. Dabei soll jedoch nicht nur die
527 männliche und weibliche Form genannt werden, sondern auch die
528 Vielgeschlechtlichkeit deutlich gemacht werden.

529 § 6 Einstellungspraxis

530 Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein fördert auch als Arbeitgeberin die
531 Gleichstellung. In Bereichen, in denen FINT* Personen unterrepräsentiert sind,
532 werden sie bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

533 § 7 Bildungsarbeit

534 Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINT* Personen
535 mindestens die Hälfte der Teilnehmenden ausmachen. Falls es eine begrenzte
536 Anzahl an Plätzen gibt, ist die Hälfte der Plätze bis zu einem Stichtag für
537 FINT* Personen zu reservieren. Falls ein Bewerbungsverfahren notwendig ist,
538 werden FINT* Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der
539 Organisation von Veranstaltungen darauf zu achten, mindestens zur Hälfte
540 weibliche, inter*, nicht binäre* oder trans* Referent*innen einzuladen.

541 § 8 Definition

542 FINT*-Person im Sinne dieses Statutes sind alle Menschen, die sich selbst als
543 weiblich, inter*, nicht binär* oder trans* definieren.